

bremsen, sondern durch Unterlegen von Bremsklötzen zu sichern. Die Flugplatzbetreiberin haftet hierbei nur für Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

3. Rauchverbot

Auf den Vorfeldern, in Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Räumen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

- 4.1. Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren, die auf Vorfeldern, Luftfahrzeughallen und Werkstätten eingesetzt werden, müssen mit handelsüblichen Sicherheitsausrüstungen versehen sein, die ein Austreten brennender Auspuffgase verhindern.
- 4.2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachverständigen ist sichtbar (Plakette) am Fahrzeug oder Gerät anzubringen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. In Hallen und Werkstätten dürfen Luftfahrzeuge nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gefahrengruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin o.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Teilen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind fachgerecht zu entsorgen.
- 5.3. Bei Arbeiten jeglicher Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder einem Umkreis von 50 m um Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzustellen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2. Leere Kraft- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

- 6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln und so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr unter Tel. Nr. 112 zu benachrichtigen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu verständigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

Neuhausen ob Eck, den 04.04.2000

(Geschäftsführer)